

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU
zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 20/2532 –

<p>Deutscher Bundestag Rechtsausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 20(6)41</p> <p>24. Januar 2023</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler
Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht**

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf aus Drucksache 20/2532 mit folgenden Maßgaben, im
Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der
Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. S. 42, 2909; 2003 I S.
738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022
(BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) „Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden,
dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im
Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung
teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Wird die
Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am
Versammlungsort nach Satz 1 zugelassen, so muss bei der
Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte
im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die
Versammlung kann auch ohne einen physischen Versammlungsort
stattfinden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Wörter
„Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1

Durch Nummer 2 soll § 32 Absatz 1a BGB-neu, der durch Artikel 1 des Gesetz-entwurfs des Bundesrats eingefügt werden soll, als § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB neu gefasst werden. Aufgrund des im Bundesratsentwurf vorgesehenen § 32 Absatz 1a BGB-neu soll der Vorstand den Vereinsmitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte ohne die physische Anwesenheit des Mitglieds in der Versammlung ermöglichen können. Mitgliederversammlungen werden zwar in der Regel vom Vorstand einberufen. Es ist aber auch möglich, dass die Satzung ein anderes Einberufungsorgan bestimmt oder dass Mitgliederversammlungen von Mitgliedern einberufen werden, die nach § 37 Absatz 2 BGB zur Einberufung ermächtigt wurden. § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu soll deshalb so gefasst werden, dass die virtuelle Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht nur vom Vorstand, sondern von jedermann, der die Mitgliederversammlung einberufen darf, ermöglicht werden kann.

Der Entwurf des Bundesrates sieht vor, dass der Einberufende nur vorsehen kann, dass neben der physischen Teilnahme auch eine Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung möglich ist. Dies schränkt die Möglichkeiten einer virtuellen Teilnahme und die virtuelle Ausübung anderer Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung unnötig ein. Wie in dem außer Kraft getretenen § 5 Absatz 2 GesRuaCOVBekG soll die Ausübung der Mitgliederrechte im Wege jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation (z. B. Telefonkonferenz, Meinungsaustausch per Internetdialog („Chat“), Abstimmung per E-Mail) zugelassen können, nicht nur durch Bild- und Tonübertragung („Videokonferenztechnik“). Dies ermöglicht demjenigen, der die Mitgliederversammlung einberuft, die virtuelle Teilnahme und Ausübung anderer Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung so zu organisieren, wie es für den Verein am besten geeignet ist.

Diese Erweiterung der Ermächtigung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu ist auch deshalb sinnvoll, weil die vorgeschlagene Regelung nicht nur für Mitgliederversammlungen von Vereinen, sondern im Wege der Verweisung durch § 28 BGB bzw. § 86 Satz 1 BGB auch für Sitzungen von mehrköpfigen Vereinsvorständen und Stiftungsvorständen entsprechend anzuwenden ist. Auch hier soll § 32 Absatz 2 Satz 1 BGB-neu die notwendige Flexibilität für die virtuelle Teilnahme an den Vorstandssitzungen gewährleisten.

Durch die Einfügung des § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB-neu in den Entwurf des Bundesrats soll sichergestellt werden, dass die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder rechtzeitig darüber informiert werden, durch welche konkreten Mittel der elektronischen Kommunikation die virtuelle Ausübung ihrer Rechte ohne Anwesenheit in der Versammlung möglich ist. Damit soll den Mitgliedern ermöglicht werden, rechtzeitig vor der Versammlung zu überprüfen, ob sie die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der in

der Einladung zur Versammlung benannten elektronischen Kommunikationsmittel erfüllen oder noch weitere Vorkehrungen treffen müssen, um ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben zu können.

Da § 32 BGB dispositiv ist, können Vereine bereits nach geltendem Recht auf-grund von Satzungsregelungen vorsehen, dass die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte ausüben können. Auch der neue § 32 Absatz 2 BGB ist dispositiv ausgestaltet, so dass davon durch die Satzung abgewichen werden kann. Vereine können in ihrer Satzung die Vorausset-zungen für die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen abweichend von § 32 Absatz 2 BGB-neu regeln oder auch die virtuellen Teilnahmemöglichkeiten nach § 32 Absatz 2 BGB-neu ausschließen.

Die Bestimmung, dass der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 wird, ist eine notwendige Folgeänderung zur Einfügung des § 32 Absatz 2 BGB-neu.

Die Bestimmung sieht auch vor, dass die Versammlung ohne einen physischen Versammlungsort und damit rein digital stattfinden kann.

Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Da die Änderung so schnell wie möglich in Kraft treten soll, soll in der Inkrafttretensvorschrift vorgesehen werden, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.